

Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Ottrau

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Gemeindevertretung in Ottrau am 19.06.2012 folgende Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Ottrau beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Ottrau innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie an Ortsdurchfahrten an Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Hessischen Straßengesetzes und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Begriff der Sondernutzung

Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, der über den normalen Gebrauch und den verkehrsrechtlichen Vorschriften gestatteten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinausgeht.

§ 3 Erlaubnis bedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ottrau.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4

Erteilung, Widerruf, Ausübung und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Gemeinde Ottrau von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keine Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 5

Verfahren

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau zu stellen.
- (2) Der Gemeindevorstand kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist in der Regel schriftlich zu entscheiden.

§ 6

Gestattungsverträge

Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 - b) Balkone, Erker, Kragplatten sowie Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht breiter als 30 cm sind;
 - c) Werbe- oder Hinweisschilder, die flächig an Außenwänden von Gebäuden oder an Einfriedungen angebracht sind, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hinein ragen. Dies gilt nicht für Werbtafeln, Plakate und Automaten;

- d) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und Figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 - e) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 - f) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Gemeinde in Gehwegen angebracht werden.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues diese vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach den Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten sowie Verbote werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 8

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn in Folge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Der Gemeindevorstand kann Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht unverzüglich genügt wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Ottrau für alle Schäden, die er durch unbefugte ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Der Gemeindevorstand kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, soweit nicht die 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) in der jeweils gültigen Fassung für die Ortsdurchfahrt der Landes- und Kreisstraßen eine andere Gebührenregelung vorsieht.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind :
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
 - b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres.
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ottrau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gesamtschuldners gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 15 Sicherheitsleistungen

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße, Wege und Plätze oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurück zu führende Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug und Verzinsung zurückbezahlt.

§ 16 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 17 Gebühren

Für jede Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,- € erhoben.

§ 18 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) die straßenrechtlichen Regelungen des Marktwesens gemäß der Ortssatzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Märkte in der Gemeinde Ottrau,
 - b) Nutzung nach bürgerlichem Recht.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch den Bürgermeister der Gemeinde Ottrau – Ortspolizeibehörde - als Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29 Abs. 2, 35 Abs.2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

Dies gilt auch für Erlaubnisse, die von der Straßenverkehrsbehörde beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises ausgesprochen werden.

§ 19 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 4, 8 und 11 dieser Satzung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 511,50 € geahndet. § 19 Abs. 2 bleibt unverändert bestehen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hess. Straßengesetz vorliegt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Ottrau, den 20.06.2012



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ottrau
gez. Miltz
Norbert Miltz
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Ottrau

Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühren
1	Hinweis- und Werbeschilder soweit sie mehr als 20 cm in den Verkehrsraum hinein ragen	2,00€ monatlich je angefangenem m ² Ansichtsfläche
2	Hinweis- und Werbetafeln die im Verkehrsraum stehen oder an Ein- richtungen des Straßenkörpers befestigt sind	3,00 € monatlich je angefangenem m ² Ansichtsfläche
3	Plakatständer im öffentlichen Verkehrsraum (für kulturelle, gemeinnützige und nicht kommerzielle Zwecke kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden)	0,25 € täglich je angefangenem m ² Ansichtsfläche
4	Informationsstände (für kulturelle, gemeinnützige und nicht kommerzielle Zwecke kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden)	unentgeltlich
5	Bewegliche Verkaufsstände sowie Verkaufs- und Ausstellungswagen	2,00 € täglich je nach angefangenem lfd. m Verkaufs- und Ausstellungsfläche
6	Kioske, Imbiss-Stände, Wartehallen mit Verkaufsbetrieb u.a.	3,00 € monatlich je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche
7	Auslagen- und Schaukästen, Vitrinen und Ähnliches	2,00 € monatlich je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche
8	Werbeanlagen, Verkaufsein- richtungen und Warenauslagen die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden	3,00 € monatlich je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche
9	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) vorübergehende Verlegung b) Dauerverlegung	10,00 € monatlich pro angefangener 100 m Länge 100,00 € jährlich pro angefangener 100 m Länge
10	Litfaßsäulen und Großplakattafeln, soweit kein öffentlich- rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird	120,00 € jährlich
11	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	1,00 € täglich
12	Vordächer, Schutzdächer, Markisen und Ähnliches, soweit sie nicht bauaufsichtlich genehmigte Bauteile sind	0,50 € monatlich je m ² überdeckter Verkehrsfläche

13	Tribünen (für kulturelle, gemeinnützige oder nicht kommerzielle Zwecke kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden)		0,50 € täglich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche
14	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten sowie Abtrennungen von Arbeitsräumen oder dergleichen - Kübel und Container -		3,00 € monatlich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche
15	Abstellen und Lagerung von Gegenständen aller Art		0,50 € täglich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche
16	Abstellen eines entstempelten Kraftfahrzeuges und Fahrzeuge, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind		5,00 € täglich
17	Aufgestellte Schaustellereinrichtungen, anlässlich von Messen, Jahrmärkten, Volksfesten und ähnl. Veranstaltungen, soweit kein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird		1,00 € täglich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche